

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kusel, Änderung Freizeitgelände
Diedelkopf
hier: Bekanntmachung der Genehmigungserteilung**

Die Kreisverwaltung Kusel hat als zuständige höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2023, AZ. 5/55/610-10 FNP-Kusel 1. TÄnd.GF-2, nachstehenden Bescheid erlassen:

1. Entscheidung

Die vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kusel in seiner Sitzung am 12.10.2022 beschlossene

1. Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (2. Fortschreibung) der ehemaligen Verbandsgemeinde Kusel

wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 203 Abs. 3 BauGB und § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BauGB (BBauGZustV RP 2007) **genehmigt**.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB hält der Fachbereich III Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan ohne Begrenzung der Auslegungsfrist den genehmigten Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem

30. Mai 2023

im Gebäude Schulstraße 3 - 7, 66885 Altenglan, Zimmer A/OG-06, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit und gibt über den Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes ist § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufstellungskompetenz ergibt sich aus § 67 Abs. 2 GemO i.V. mit § 203 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB kann die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 GemO und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung des § 27 GemO.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kusel, Änderung Freizeitgelände Diedelkopf wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Kusel, 17.05.2023

gez. Dr. Stefan Spitzer

(*Dr. Stefan Spitzer*)
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 27 a VwVfG

Die o.a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgka.de unter „Aktuelles“, „Planauslagen“ abrufbar.